

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Allen Vertragsabschlüssen betreffend Lieferungen und Leistungen von uns liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Sie werden vom Besteller mit der Auftragserteilung bzw. mit der Vertragsunterzeichnung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung/Leistung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Anders lautende Bedingungen des Bestellers sind unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für künftige Verträge mit dem Besteller. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern.
- 1.3 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, sofern der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- 1.4 Sofern im Vertrag oder in unserer Auftragsbestätigung hierauf verwiesen wird, können ergänzend zu den vorliegenden AGB weitere Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen, insbesondere unsere Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen sowie die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Wartung bzw. den Support von Systemen von Software und Hardware (AVB Wartung). Diese gehen im Rahmen ihres Anwendungsbereichs den Bestimmungen der vorliegenden AGB vor.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass wir den Auftrag schriftlich bestätigen. Bestätigen wir den Auftrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande, in diesem Fall gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist ausschließlich maßgeblich für die Art sowie den Umfang der Lieferung oder Leistung.
- 2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des geschlossenen Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich wiederzugeben. Mündliche Vereinbarungen vor und bei Vertragsschluss mit unseren Mitarbeitern, denen keine entsprechende gesetzliche Vertretungsmacht eingeräumt ist, bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Nach Vertragsschluss vereinbarte Änderungen und Ergänzungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.3 Alle Angaben in unseren Drucksachen, Katalogen, Anzeigen, Preislisten und sonstigen Informations- und Werbematerialien über Maße, Gewichte, Abmessungen und sonstige technische Daten oder Produkteigenschaften stellen lediglich allgemeine Beschreibungen und Kennzeichnungen dar und sind nur als annähernd maßgeblich anzusehen; mangels ausdrücklicher Bezeichnung als solche stellen sie insbesondere keine Beschaffenheitsgarantien dar. Abweichungen sind zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf die vereinbarte Beschaffenheit haben.
- 2.4 Wir behalten uns handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen des Vertragsgegenstands nach Vertragsschluss, insbesondere bedingt durch Anpassung an den technischen Wandel sowie bei Serienänderungen unserer Zulieferer vor, soweit dieser dadurch für den Besteller keine unzumutbaren Änderungen erfährt.
- 2.5 Entstehen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien Uneinigheiten über den Inhalt EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderungen oder ähnliches, gilt die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden EN (Europäische Normen) als vereinbart. Im Falle der Änderung einer EN nach Vertragsschluss, aber vor Fertigstellung, sind wir im Rahmen des Zumutbaren gehalten, die Anforderungen der neuen Norm zu berücksichtigen.
- 2.6 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Verkauf und die Lieferung von Hard- und/oder Software unabhängig von einer etwaigen sonstigen zu erbringenden Leistung an diesen Produkten durch uns oder Dritte. Dies gilt insbesondere auch für die Anpassung von Standardsoftware an die Bedürfnisse des Bestellers und für die Erstellung von Individualsoftware.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro und als Nettopreise. Etwaige Verpackungs- und Versandkosten werden extra berechnet. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2 Wir berechnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise, die auf den zu dieser Zeit gültigen Kostenfaktoren basieren. Sollten sich zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferungs-/Leistungszeit diese Kostenfaktoren, insbesondere betreffend Material, Löhne, Energie, Abgaben, Fracht usw., ändern, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen, sofern nicht zwischen dem Vertragsabschluss und der vereinbarten Lieferungs-/Leistungszeit ein kürzerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

- 3.3 Von uns zu erbringende Werk- oder Dienstleistungen werden nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die Abrechnung erfolgt nach unserem Ermessen monatlich, vierteljährlich oder nach beendeter Leistungserbringung. Auf unseren Wunsch hat der Besteller angemessene Vorschüsse zu leisten.
- 3.4 Der Besteller hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung unseres Personals auf dem ihm vorgelegten Formblatt zu bescheinigen. Die notwendige Reisezeit sowie etwaige nicht von uns zu vertretende Wartezeit gehören zur Arbeitszeit.
- 3.5 Die Reisekosten des Personals, insbesondere Fahrt- und Unterbringungskosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung, werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 3.6 Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto wertmäßig gutgeschrieben wird. Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen müssen vorher schriftlich vereinbart werden. Diskont und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort in bar zu zahlen. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Bestellers.
- 3.7 Zur Aufrechnung mit einer Gegenforderung gegen unsere Zahlungsansprüche ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung von uns nicht bestritten oder wenn sie rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Zahlungsanspruch beruht und die Art und Umfang des Mangels, auf den er sein Zurückbehaltungsrecht stützt, innerhalb der in Punkt 11.2 vorgesehenen Frist mittels eingeschriebenen Briefes bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche vom Besteller unter Setzung einer Sanierungsfrist gerügt wurde. Sollte der Mangel nicht innerhalb dieser Frist gemäß Punkt 11.3 saniert werden, ist der Besteller berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Im Übrigen wird auf Punkt 11.7. verwiesen.

4. Zahlungsverzug, Stundung, Vermögensverschlechterung

- 4.1 Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, für die Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.
- 4.2 Wir sind berechtigt, im Falle einer von uns ausgesprochenen Stundung Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben.
- 4.3 Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers vor, so können wir die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller, auch der noch nicht fälligen Forderungen einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge oder entsprechende Sicherheitsleistungen verlangen. Kommt der Besteller unserem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb der von uns zu setzenden Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag, bzw. von den Verträgen, zurückzutreten und dem Besteller die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.

5. Liefer- und Leistungsfrist

- 5.1 Die besonders zu vereinbarende Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus. Von uns zu erbringende Werk- oder Dienstleistungen sollen mindestens 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn angefordert werden.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Dienstleistung erbracht bzw. das Werk zur Abnahme durch den Besteller bereit gestellt ist oder im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung der Leistungsgegenstand zur Vornahme bereit steht.
- 5.3 Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die von uns nicht zu vertreten sind, wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile. Entsprechendes gilt, wenn die genannten Umstände in für uns unvorhersehbarer Weise bei unseren Unterlieferanten/Subunternehmern eintreten.
- 5.4 Wir sind bemüht, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Sind wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bestellers wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht oder soweit wir wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bzw. für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haften; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.

6. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Versicherung

- 6.1 Wir liefern unfrei ab Werk, Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Mangels gegenteiliger Weisungen des Bestellers sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, in seinem Namen und unter Berechnung unserer Selbstkosten die Sendung gegen Transport- und Verlustschäden zu versichern. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 6.2 Die Ware reist auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z.B. Installation übernommen haben. Dies gilt auch bei Teillieferungen.
- 6.3 Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tag der dem Besteller mitgeteilten Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7. Abnahme bei Werkleistungen

- 7.1 Soweit Gegenstand unserer vertraglichen Leistung eine Werkleistung ist, erfolgt die Abnahme nach Erbringung der schriftlich vereinbarten Leistung. Für die Feststellung der gelieferten Menge, des gelieferten Gewichtes und der gelieferten Qualität sind unsere Angaben und Feststellungen maßgebend. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen unsere Werkleistungen unabhängig von einer etwaigen Verpflichtung zur Übertragung und/oder Überlassung von Hard- und/oder Software.
- 7.2 Der Besteller ist zur Abnahme der Werkleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt ist. Die Abnahme wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll bestätigt und dokumentiert.
- 7.3 Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Wir können dem Besteller für die Abnahme eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf unsere Leistung als abgenommen gilt.
- 7.4 Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, so sind wir berechtigt, pauschal 10% des vereinbarten Preises zuzüglich Mehrwertsteuer als Entschädigung für durch den Verzug des Bestellers mit der Abnahme verursachte Schäden zu fordern. Dem Besteller bleibt es vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns vor, einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen.

8. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle, auch die bedingt bestehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die wir gegen den Besteller aus unserer Geschäftsverbindung haben, bezahlt und die dafür hergegebenen Wechsel und Schecks eingelöst sind. Das gilt darüber hinaus auch für künftige Forderungen.
- 8.2 Ein Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache im Sinne des § 414 ABGB ist ausgeschlossen. Eine etwaige Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt stets für uns. Bei Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, steht uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu diesen anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu.
- 8.3 Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur, solange er nicht im Zahlungsverzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung, ist er nicht berechtigt. Kaufpreis- oder Werklohnforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe unserer Rechnungswerte bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen an uns abgetreten. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen. Der Besteller verpflichtet sich, auf Verlangen von uns die Namen der Drittschuldner und die Forderungshöhe gegen diese mitzuteilen und uns mit allen sonstigen Auskünften und Unterlagen zu versorgen, damit wir in der Lage sind, die uns abgetretenen Forderungen zu realisieren.
- 8.4 Wir sind verpflichtet, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigen.
- 8.5 Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Bestellers, wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn vorkommen, sowie bei Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers sind wir befugt, die gelieferte Ware an uns zu

nehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware trägt der Besteller.

- 8.6 Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert nicht unseren Rücktritt vom Vertrag. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 8.7 Bei Zahlungsverzug sowie Zahlungsschwierigkeiten auf-grund wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers sind wir daneben weiterhin berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.
- 8.8 Von einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung der Liefergegenstände durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Alle uns durch die Pfändung entstehenden Kosten trägt der Besteller.

9. Mitwirkung des Bestellers

- 9.1 Der Besteller stellt uns alle zur Erbringung der von uns geschuldeten Leistungen benötigten Informationen und Einrichtungen aus seiner Sphäre rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung und fordert Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen Dritter, die Voraussetzung für die Leistungserbringung durch uns sind, rechtzeitig an. Im Falle nicht rechtzeitig erbrachter oder angeforderter Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine zu unseren Gunsten mindestens um den Zeitraum der hierdurch verursachten Verzögerung. Hierdurch verursachte vergebliche oder zusätzliche Aufwendungen sind uns von dem Besteller zu erstatten. Weitere Rechte bleiben vorbehalten.
- 9.2 Der Besteller gewährt unseren Mitarbeitern während der geschäftsüblichen Zeiten den für die Vertragserfüllung notwendigen Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten und gewährt ausreichenden Zugriff auf seine Systeme (Hard- und Software). Wird uns der Zutritt oder Zugriff nicht, nicht zu den vereinbarten Zeiten oder nicht in notwendigem Maße gewährt, können wir die dadurch verursachten vergeblichen oder zusätzlichen Aufwendungen dem Besteller gesondert in Rechnung stellen.
- 9.3 Änderungen der Systemvoraussetzungen beim Besteller sind uns rechtzeitig vor Abschluss der Leistungserbringung mitzuteilen. Verzögerungen und zusätzliche Kosten, die durch die Änderungen bei der Ausführung der Leistung entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 9.4 Bei Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern des Liefer- oder Leistungsgegenstands muss der Besteller die von uns erteilten Hinweise befolgen und gegebenenfalls unsere Checklisten verwenden.
- 9.5 Der Besteller muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss dabei auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.
- 9.6 Bei von uns geschuldeten Werk- und Dienstleistungen muss die Mitwirkung des Bestellers gewährleistet, dass die Leistungen unverzüglich nach Anknüpfung unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur geplanten Fertigstellung bzw. bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden können.
- 9.7 Während erforderlicher Testläufe ist der Besteller persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter bereit, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Auf unsere Anordnung sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Arbeiten einzustellen.
- 9.8 Kommt der Besteller seinen Pflichten nach dieser Ziffer 9 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so sind wir nach Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

10. Urheberrechte, Lizenzbedingungen für Software

- 10.1 Der Besteller verpflichtet sich, die an der gelieferten Ware oder dem im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Werk, insbesondere an Software bestehenden Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte zu beachten.
- 10.2 Bei der Lieferung von Software fremder Hersteller (Fremdsoftware) verpflichtet sich der Besteller, die gelieferte Software nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers zu nutzen und im Falle ihrer Weiterveräußerung, sofern eine solche zulässig ist, dem Erwerber die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.
- 10.3 Für die Nutzung von Standard-Software von Interflex finden mangels anderweitiger Vereinbarungen unsere Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 10.4 Bei der individuellen Erstellung von Software im Bestellauftrag oder der Vornahme individueller Anpassungsprogrammierungen (Individualsoftware) erhält der Besteller mangels anderweitiger Vereinbarung ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dem jeweiligen Leistungsergebnis. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellcodes und der Entwicklungsdokumentation. Im Übrigen finden für die Nutzung solcher Individualsoftware unsere Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen Anwendung.
- 11. Sachmängel bei Lieferungen und Werkleistungen**
- 11.1 Sofern die Parteien für die Lieferung oder Werkleistung kein individuelles Pflichtenheft oder eine sonstige schriftliche Leistungsbeschreibung vereinbart haben, gilt die allgemeine Systembeschreibung von Interflex als Grundlage der Beschaffenheitsvereinbarung.
- 11.2 Bei Warenlieferungen hat der Besteller den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Empfang, bei versteckten Mängeln sieben Werktage nach Erkennbarkeit, schriftlich bei uns geltend zu machen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht innerhalb der genannten Frist erhoben, so gilt der gelieferte Vertragsgegenstand als genehmigt.
- 11.3 Im Falle rechtzeitig gerügter Mängel, nicht oder nur unter Vorbehalt abgenommener Werkleistung sowie im Falle von bei der Abnahme nicht bekannten Mängeln hat der Besteller zunächst nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung/-leistung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, tragen wir nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Liefer- oder Leistungsort verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind uns zurückzugeben.
- 11.4 Soweit uns die Beseitigung des Mangels binnen vom Besteller zu setzender angemessener Frist nicht gelingt sowie bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung/-leistung kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Ziffer 14 nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder – sofern unsere Pflichtverletzung nicht nur unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten.
- 11.5 Unsere Einstandspflicht für Sachmängel erlischt, wenn der Liefer- oder Leistungsgegenstand vom Besteller eigenmächtig, insbesondere durch Einbau von fremden Teilen, bei Software durch Nachprogrammierung, verändert worden ist. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn wir mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug sind. In allen diesen Fällen sind wir sofort zu verständigen.
- 11.6 Mängelansprüche – einschließlich Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen wegen Mängeln, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns beruhen – verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung (bei Lieferungen) bzw. ab Abnahme (bei Werkleistungen). Für Ersatzstücke bzw. Nachbesserung haften wir bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefer- oder Leistungsgegenstand geltenden Verjährungsfrist.
- 11.7 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur dann in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, wenn die Ansprüche des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 12. Gewährleistung für Software**
- 12.1 Bei Software ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, jegliche Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Gegenstand der Gewährleistung ist daher Software, die grundsätzlich den in der jeweiligen Programmdokumentation gemachten Angaben entspricht. Vorbehaltlich einer etwaigen ausdrücklichen Garantieübernahme von uns im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung gelten die Angaben in der Programmdokumentation und sonstigen Programmbeschreibungen nicht als Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 880a ABGB.
- 12.2 Ein Fehler liegt vor, wenn die Software die in der Programmdokumentation angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung der Software verhindert oder nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Unvollkommenheiten der Software, welche ihren Einsatzzweck nicht vereiteln oder wesentlich behindern, sind von der Gewährleistungspflicht nicht umfasst.
- 12.3 Wir leisten keine Gewähr für Fehler der Software,
- die durch Anwendungsfehler seitens des Bestellers verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der Programmdokumentation hätten vermieden werden können; dies gilt auch bei nicht vorhandenen oder unzureichenden Backup-Maßnahmen;
 - aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von uns nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;
 - die auf Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller beruhen;
 - die darauf beruhen, dass die Software oder die Systemumgebung, für welche die Software konfiguriert wurde, vom Besteller oder Dritten geändert wurde.
- 12.4 Im Falle des Auftretens von Fehlern im Sinne von Nr. 12.2 ist der Besteller verpflichtet, uns alle zur Fehleranalyse und Nachbesserung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und uns bzw. den von uns beauftragten Personen uneingeschränkten Zugang zu der Software und dem System des Bestellers, auf dem diese installiert ist, zu gewähren. Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des Fehlers, die Anwendung, bei der der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die zur Beseitigung des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Der Fehler muss so beschrieben sein, dass er reproduzierbar ist. Nehmen wir auf Anforderung des Bestellers eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Fehler vorliegt, zu dessen Beseitigung wir verpflichtet sind, können wir dem Besteller den entsprechenden Aufwand auf der Grundlage unserer jeweils gültigen Stundensätze in Rechnung stellen.
- 12.5 Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf solche Fehler, die bereits bei Ablieferung oder Abnahme der Software vorhanden waren. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Besteller ohne unsere Zustimmung Änderungen an der Software vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt oder die Software nicht in Übereinstimmung mit der jeweiligen Programmbeschreibung nutzt oder mit einem anderen System (Hard- und Software) einsetzt als demjenigen, für welches die Software konfiguriert wurde.
- 13. Rechtsmängel**
- 13.1 Wir stehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die von uns gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die ihrer vertragsgemäßen Nutzung durch den Besteller entgegenstehen.
- 13.2 In dem Fall, dass Dritte solche Rechte geltend machen, werden wir uns nach besten Kräften bemühen, auf unsere Kosten den Besteller gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Besteller wird uns von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und uns sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Besteller gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- 13.3 Wenn feststeht, dass Rechtsmängel bestehen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt,
- durch geeignete Maßnahmen die die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstands oder des Leistungsergebnisses beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
 - den Liefergegenstand oder das Leistungsergebnis in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.
- 13.4 Soweit uns die Beseitigung des Rechtsmangels nach vorstehender Nr. 13.3 binnen vom Besteller zu setzender angemessener Frist nicht gelingt, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Nr. 14 nach seiner Wahl Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung) verlangen oder – sofern der Rechtsmangel nicht nur unerheblich ist – den Vertrag kündigen.
- 13.5 Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt Nr. 11.6 entsprechend.
- 14. Haftung**
- 14.1 Vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 14.2 haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wir haften daher nicht für leichte Fahrlässigkeit.
- 14.2 Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit angelastet wird, verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche in einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen müsste, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder Unkenntnis in drei Jahren von der Entstehung des Anspruchs an. Ferner ist die Schadensersatzhaftung in diesen Fällen der Höhe nach auf den

Allgemeine Geschäftsbedingungen

vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal jedoch auf 500.000 Euro pro Schadensfall begrenzt. Eine weitergehende Schadensersatzhaftung, insbesondere eine Erhöhung der vorstehenden Haftungsgrenze, bedarf einer separaten Vereinbarung.

- 14.3 Bei Datenverlust haften wir maximal für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Besteller für die Rekonstruktion erforderlich ist. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen der Nr. 14.2 beschränkt auf das Interesse, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.
- 14.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, als in diesen AGB vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 14.5 Soweit nach diesen AGB unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere unserer Mitarbeitern.

15. Schutz vertraulicher Informationen

- 15.1 Jede Vertragspartei wird alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, vertraulich behandeln und nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden. Der Empfänger wird solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse keinem Dritten zugänglich machen und wird den Zugang zu solchen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen seinen Mitarbeitern nur insoweit ermöglichen, als dies für die Zwecke des jeweiligen Vertrages erforderlich ist.
- 15.2 Die Verpflichtung nach Nr. 15.1 gilt nicht für solche technischen oder geschäftlichen Informationen, die dem Empfänger schon bekannt waren, bevor er sie von der anderen Partei erhalten hat, oder für eine Information, die ohne Verletzung dieser Verpflichtung Allgemeingut wird, oder die von der anderen Partei schriftlich zur Veröffentlichung freigegeben wurde.
- 15.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Nr. 15 besteht auch nach Ende des jeweiligen Vertrages fort.

16. Geräterücknahme und -entsorgung

- 16.1 Der Besteller übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 16.2 Der Besteller hat Dritte, an die er die unter das ElektroG fallende, gelieferte Ware weitergibt und die die Ware nicht im Rahmen eines privaten Haushaltes nutzen, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe deren Abnehmern eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- 16.3 Unterlässt es der Besteller entgegen der vorstehenden Ziff. 16.3 Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur entsprechenden Weiterverpflichtung derer Abnehmer zu verpflichten, so bleibt der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 16.4 Unser Anspruch auf Übernahme/Freistellung durch den Besteller nach Ziff. 16.1 und 16.2 sowie auf entsprechende Weiterverpflichtung seiner Abnehmer bzw. auf Entsorgung und Rücknahme durch den Besteller auf eigene Kosten nach Ziff. 16.3 und 16.4 verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der tatsächlichen Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Bestellers über die Nutzungsbeendigung bei uns.

17. Hinweise zum Datenschutz

- 17.1 Innerhalb des Allegion Konzerns, zu dem auch die Firma Interflex Datensysteme Gesellschaft m.b.H. gehört, werden Ihre beruflichen Kontaktdaten erhoben, verarbeitet und genutzt. Typische Nutzungen dieser Daten sind die Kommunikation (telefonisch, schriftlich und per E-Mail) im Rahmen der jeweiligen Auftragsabwicklung/ Informationen zu neuen Updates und über Produkte von Allegion sowie freiwillige Kundenzufriedenheitsumfragen und dergleichen mehr. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU/ des EWR erfolgt nur im Rahmen eines berechtigten Interesses und nur an konzernangehörige Unternehmen, bzw. an deren vertraglich beauftragte Dienstleistungsunternehmen. Geeignete Maßnahmen gewährleisten die jederzeitige Wahrung datenschutzrechtlicher Befugnisse der betroffenen Personen. Sie können sicher sein, dass wir mit Ihren Daten sehr verantwortungsbewusst umgehen.
- 17.2 Auf Anfrage erhalten Sie jederzeit Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten. Fragen beantwortet Ihnen gerne unser Datenschutzbeauftragter. Seine E-Mailadresse lautet interflex.datenschutz@allegion.com.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Es gilt das österreichische Recht. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 18.2 Für unsere sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird nach unserer Wahl als Gerichtsstand Wien oder der Sitz der jeweiligen mit der Durchführung des Vertrages zuständigen Geschäftsstelle vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 18.3 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der auf der Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge und der übrigen Teile der AGB nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Interflex Datensysteme Gesellschaft m.b.H.
Juli 2014